

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS  
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

An die  
Schulleiterinnen und Schulleiter,  
der Grundschulen  
in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen

nachrichtlich:  
Schulen in freier Trägerschaft

Dresden,  2. April 2021

## Schulbetrieb ab dem 26. April 2021 an Grundschulen

Sehr geehrte Schulleiterinnen,  
sehr geehrte Schulleiter,

der Deutsche Bundestag hat gestern den Entwurf eines Vierten Bevölkerungsschutzgesetzes beraten und beschlossen. Sie wissen, dass wir uns mit Blick auf die Schulen eine andere Lösung gewünscht hatten. Gemeinsam haben wir große Anstrengungen unternommen, damit Unterricht kontinuierlich wieder in der Schule stattfinden kann. Jetzt müssen wir den Blick gemeinsam nach vorn richten und in der gegebenen Situation das Lernen unserer Schülerinnen und Schüler bestmöglich gewährleisten.

Den Betrieb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ab Montag, dem 26. April 2021 hat der Bundesgesetzgeber nach festen Inzidenzwerten im jeweiligen Landkreis bzw. der Kreisfreien Stadt geregelt, die uns keinen Spielraum mehr einräumen, auf lokale Hotspots oder besonderes Infektionsgeschehen vor Ort angemessen zu reagieren:

- Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen ist zwingend Wechselunterricht ab dem übernächsten Tag durchzuführen. Dies gilt für alle Schularten.
- Ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 165 an drei aufeinanderfolgenden Tagen ist ab dem übernächsten Tag Präsenzunterricht untersagt. Die Möglichkeit die Schülerinnen und Schüler an den Förderschulen und in den Abschlussklassen davon auszunehmen, haben wir soweit wie möglich ausgelegt.
- Die Schulen bleiben geschlossen, bis ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen in Folge den Inzidenzwert von 165 unterschreitet. Ist dies der Fall so können ab dem übernächsten Tag die Schulen wieder geöffnet werden. Die Schulleitungen werden offiziell über das Landesamt für Schule und



Hausanschrift:  
Sächsisches Staatsministerium  
für Kultus  
Carolaplatz 1  
01097 Dresden

[www.smk.sachsen.de](http://www.smk.sachsen.de)

Verkehrsverbindung:  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 3, 7, 8

Informationen zum Zugang für  
elektronisch signierte sowie für  
verschlüsselte elektronische  
Dokumente erhalten Sie unter  
[www.smk.sachsen.de/kontakt.htm](http://www.smk.sachsen.de/kontakt.htm)

Bildung informiert, wenn sich inzidenzbasiert eine Änderung abzeichnet.

Diese vom Bund festgelegten Schwellenwerte allein entscheiden bis zum 30. Juni 2021 darüber, in welcher Weise Schule und Unterricht stattfinden können.

Das Gesetz bringt uns und Sie als Schulleiterinnen und Schulleiter in die äußerst schwierige Situation, die bisher für Grundschulen bestehenden Regelungen kurzfristig massiv umzubauen und dies mit den Eltern zu kommunizieren. Wir werden Ihre Kommunikation deshalb medial und mit einem Schreiben an alle Eltern morgen unterstützen.

Entsprechend der beiden oben genannten Konstellationen stellen wir Ihnen die Rahmenbedingungen zur Umsetzung dar:

#### **Inzidenz über 100 bis 165:**

In dieser Phase findet in den Grundschulen Wechselunterricht statt. Der Wechselunterricht soll laut dem Bundesgesetzgeber ermöglichen, größere Abstände einzuhalten, auch wenn uns bewusst ist, dass auch bei nur noch halb so großen Klassen ein Abstand von 1,5 Metern aufgrund des Alters der Schülerinnen und Schüler nicht uneingeschränkt gewährleistet werden kann.

Mit Blick auf die Planbarkeit für die Eltern und Kinder sowie alle Beteiligten ist das Wechselmodell im wöchentlichen Wechsel als Regelfall umzusetzen. Wenn eine Schulgemeinschaft in Abstimmung mit dem Hort ein anderes Modell umsetzen möchte, steht Ihnen das frei. Das heißt: Der eine Teil der Klasse lernt im Präsenzunterricht; der andere befindet sich in häuslicher Lernzeit bzw. in der Notbetreuung. Im Wechselunterricht sollen Geschwisterkinder möglichst so eingeplant werden, dass sie in derselben Woche am Unterricht in der Schule teilnehmen.

Auch im Wechselmodell wird – wie im eingeschränkten Regelbetrieb – an der Unterrichtung in den Fächern Deutsch/Sorbisch, Mathematik, Sachunterricht, Englisch (KS 4) und Deutsch als Zweitsprache festgehalten. Die tägliche Dauer des Unterrichts in der Präsenzphase kann auf 4 Unterrichtsstunden (20 Wochenstunden) beschränkt werden, wenn dies personell oder organisatorisch erforderlich wird.

Die Notbetreuung erfolgt aufgrund der Anspruchsberechtigung entsprechend der die Umsetzung begleitenden Allgemeinverfügung. Diese Allgemeinverfügung werden wir Ihnen nach Veröffentlichung sofort zusenden. Im Vorgriff auf deren Veröffentlichung fügen wir Ihnen die entsprechenden Anlagen 1 und 2 sowie das Formblatt zum Nachweis der beruflichen Tätigkeit für die Notbetreuung samt datenschutzrechtlicher Einwilligungserklärung (Anlage 3) bei. Die Regelung ist wie bisher als Soll-Bestimmung ausgestaltet. Damit kann vor Ort im eng begrenzten Einzelfall zur Vermeidung überbordender Härte gegenüber dem Kind eine Aufnahme in die Notbetreuung auch auf Entscheidung der Schule erfolgen.

Die Notbetreuung soll grundsätzlich getrennt von den Lerngruppen erfolgen, die sich in der Präsenzphase des Wechselunterrichts an der Schule befinden. Da die Lehrkräfte überwiegend im Unterricht gebunden sind, ermöglichen wir ab sofort den Einsatz weiterer Unterstützungskräfte. Im Rahmen der Notbetreuung dürfen nunmehr auch externe Kräfte unter Nutzung von GTA-Mitteln gewonnen und eingesetzt werden. Dazu können vorhandene Verträge

entsprechend angepasst und bei Bedarf weitere Verträge mit außerschulischen Partnern im Rahmen der noch vorhandenen GTA-Mittel geschlossen werden. Alle Grundschulen, für welche im laufenden Schuljahr keine GTA-Förderung beantragt wurde, erhalten aus dem SMK unmittelbar im Nachgang zu diesem Schreiben eine E-Mail mit weiteren Informationen, um ihnen die Nutzung von GTA-Mitteln für den Einsatz von außerschulischen Partnern während der Notbetreuung zu ermöglichen. Voraussetzung für den Einsatz externer Kräfte ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis. Unter dieser Prämisse ist beispielsweise auch der Einsatz von Eltern oder von GTA-Kräften, die gegenwärtig in anderen Schularten nicht eingesetzt werden können, möglich. Der regelmäßige Nachweis eines negativen Corona-Testergebnisses erfolgt für diese externen Kräfte auf Basis der Testung aus dem Kontingent der jeweiligen Schule.

Da die Klassenräume während der Unterrichtszeit zur Notbetreuung nicht zur Verfügung stehen, ist zu klären, ob die Notbetreuung in anderen Räumen der Schule gewährleistet werden kann (z.B. Sporthalle, Aula, Kunst- bzw. Musikraum, sofern vorhanden) oder inwiefern seitens des Schulträgers weitere nach Lage und Ausstattung geeignete Räume bereitgestellt werden können.

Sofern entweder zusätzliches Personal zur Absicherung der Notbetreuung nicht oder noch nicht zur Verfügung steht oder es auch an geeigneten Räumen zur Notbetreuung mangelt, können die Schüler in der Notbetreuung auch in der Lerngruppe ihrer jeweiligen Klasse, die sich in der Phase des Präsenzunterrichts befindet, betreut werden. Davon sollte aber nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden.

Präsenzunterricht und häusliche Lernzeit sollen lernförderlich miteinander verknüpft sein, indem die häusliche Lernzeit das Üben und Festigen des in der Präsenz Erlernten unterstützt. Die Begleitung der Schüler in der häuslichen Lernzeit kann nicht mit der Intensität wie in bisherigen Phasen der häuslichen Lernzeit erfolgen. Das werden wir auch gegenüber den Eltern kommunizieren.

Seitens der Schule soll in Abstimmung mit dem Hort auch die Betreuung vor Unterrichtsbeginn einschließlich der Zeit des Frühhortes abgesichert werden. Die Abstimmung mit dem Hort ist wichtig, damit eine Verlässlichkeit auch in der Phase sichergestellt wird, in der seitens der Schule noch nicht hinlänglich externe Kräfte für die Betreuung zur Verfügung stehen. Der Übergang in die Verantwortung des Hortes im Anschluss an den Unterricht erfolgt zu den an der Schule üblichen Zeiten und Regularien.

Die Hortbetreuung findet bis zu einer Inzidenz von 165 als eingeschränkter Regelbetrieb statt. Das Angebot besteht für alle Kinder mit einem Hortvertrag, unabhängig von der Phase des Wechselmodells bzw. vom Anspruch auf Notbetreuung. Auch dies ist vom Bundesgesetzgeber so vorgegeben. Für Kinder, die den Hort besuchen, jedoch nicht an der Testung im Rahmen des Wechselunterrichts oder der Notbetreuung teilnehmen, müssen die erforderlichen Testkits zur Testung dem Hort übergeben werden. Dazu bedarf es einer Absprache zwischen der Schul- und der Hortleitung, wie die an der Schule für diese Kinder vorrätigen Testkits an den Hort gelangen, auch wenn dieser nicht am Standort der Schule ist.

Weiterhin sind auch alle an der Schule anwesenden Schülerinnen und Schüler zur regelmäßigen Durchführung der Antigen-Selbsttests unter schulischer Anleitung und Aufsicht verpflichtet.

**Inzidenz über 165:**

In Landkreisen und Kreisfreien Städten, in denen die Inzidenz über 165 liegt, gilt abweichend von dem oben Dargestellten, dass lediglich die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 4 grundsätzlich im wöchentlichen Wechselmodell unterrichtet werden.

Darüber hinaus erfolgt in der Einrichtung die Notbetreuung der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler sowie eine angemessene Begleitung der anderen Klassenstufen in der häuslichen Lernzeit. Die oben getroffenen Aussagen gelten entsprechend.

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

mir ist bewusst, welche Herkulesaufgabe mit der Umsetzung des Bundesgesetzes verbunden ist. Ich bitte Sie, diese mit Ihrem Kollegium anzunehmen. Ich hoffe sehr, dass die sukzessive Gewinnung externer Kräfte für die Notbetreuung in den kommenden Wochen dazu führt, dass Sie und Ihr Kollegium eine Entlastung zumindest in diesem Bereich erfahren.

Ich danke erneut für Ihren Einsatz im Sinne der uns anvertrauten Schülerinnen und Schüler und wünsche Ihnen Kraft auch für diese besonders beanspruchende Phase der Pandemie.

Mit freundlichen Grüßen

  
Christian Piwarz  
Anlagen